

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 7. Juli 2010

Nr. 16

---

## Inhalt

Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium an der Hochschule Niederrhein vom 6. Juli 2010

**Ordnung  
zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter  
zum Studium an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 6. Juli 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 155) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht \***

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugang aufgrund beruflicher Aufstiegsfortbildung
- § 3 Zugang aufgrund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit
- § 4 Teilnahme an der Zugangsprüfung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zweck, Inhalt und Form der Zugangsprüfung
- § 7 Ablauf der Zugangsprüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Zeugnis der Zugangsprüfung
- § 10 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 11 Teilnahme am Probestudium
- § 12 Erfolg und Dauer des Probestudiums
- § 13 Bewerbung
- § 14 Beratung und Eignungstest
- § 15 Hochschulwechsel
- § 16 Inkrafttreten

---

\* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Wer in der beruflichen Bildung qualifiziert ist und keine Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 Hochschulgesetz nachweist, hat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Zugang zu einem Studium an der Hochschule Niederrhein aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung, einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit, einer bestandenen Zugangsprüfung oder eines erfolgreichen Probestudiums. Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Abs. 5, 8, 9 und 12 Hochschulgesetz bleiben unberührt.

(2) Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.

## **§ 2 Zugang aufgrund beruflicher Aufstiegsfortbildung**

(1) Zugang zum Studium hat, wer einen der folgenden Abschlüsse der Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

1. Meisterbrief im Handwerk nach § 45 oder § 51a Handwerksordnung,
2. Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach § 53 oder § 54 Berufsbildungsgesetz oder nach § 42 oder § 42a Handwerksordnung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
3. eine vergleichbare Qualifikation auf der Grundlage von § 142 Seemannsgesetz,
4. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz,
5. Abschluss einer mit Nummer 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
6. Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in jedem Studiengang.

## **§ 3 Zugang aufgrund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit**

(1) Zugang zum Studium hat auch, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 fachlich entsprechenden Studiengang.

#### **§ 4 Teilnahme an der Zugangsprüfung**

- (1) An der Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
  2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.
- (2) Das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, ist nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der die Zugangsprüfung organisiert und für ihre ordnungsgemäße Durchführung sorgt. Dem Prüfungsausschuss gehören als Vorsitzender der für den Bereich Lehre und Studium zuständige Vizepräsident und zwei weitere Professoren der Hochschule an, die vom Präsidium für vier Jahre bestellt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf jeder Professor, Honorarprofessor, jede Lehrkraft für besondere Aufgaben und jeder Lehrbeauftragte der Hochschule bestellt werden.

#### **§ 6 Zweck, Inhalt und Form der Zugangsprüfung**

- (1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studienganges erfüllt.
- (2) Die Zugangsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
1. Deutsche Sprache –  
Klausurarbeit in Aufsatzform mit einer Dauer von eineinhalb Stunden zu einem vom Prüfling zu wählenden Thema aus einer Liste vorgegebener Themen auf kulturellem, politischem, gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet; bewertet wird nach inhaltlichen, stilistischen und formal-sprachlichen Kriterien;

2. Mathematik –

Klausurarbeit mit einer Dauer von eineinhalb Stunden; geprüft wird die Fähigkeit des Prüflings, die Rolle zu erkennen und zu verstehen, die die Mathematik in der Welt spielt, fundierte mathematische Urteile abzugeben und sich auf eine Weise mit Mathematik zu befassen, die den Anforderungen des Studiums genügt;

3. Studiengangspezifisches Wissen –

Klausurarbeit mit einer Dauer von eineinhalb Stunden;

4. Studiengangbezogenes Allgemeinwissen –

mündliche Prüfung mit einer Dauer von etwa 30 Minuten; hinterfragt werden die Gründe für die Wahl des Studienganges, Vorstellungen und Erwartungen in Bezug auf das Studium und den beruflichen Einsatz nach Absolvierung des Studiums; bewertet werden die Fähigkeit des Prüflings auf gestellte Fragen zu reagieren sowie der Ausdruck.

(3) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt. Die Prüfungsaufgabe wird von einem Prüfer gestellt und von zwei Prüfern bewertet. Der die Prüfungsaufgabe stellende Prüfer entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

## § 7

### **Ablauf der Zugangsprüfung**

(1) Die Termine der Teilprüfungen werden dem Bewerber schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mitgeteilt. Mit der Einladung werden die Namen der Prüfer bekannt gegeben. Bei Klausurarbeiten wird mitgeteilt, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel zugelassen sind.

(2) Die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Teilprüfungen werden zuerst durchgeführt. Die Ladung des Bewerbers zu der in § 6 Abs. 2 Nr. 4 genannten Teilprüfung setzt das Bestehen der ersten drei Teilprüfungen voraus.

(3) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, hat er, unabhängig von den Gründen, keinen Anspruch auf eine Wiederholung der Prüfung vor dem nächsten regulären Termin.

## § 8

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Prüfer bewerten die Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                  |   |   |
|------------------|---|---|
| 1 = sehr gut     | = | eine hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut          | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;               |
| 4 = ausreichend  | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;          |

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten. Hierbei entspricht einem rechnerischen Ergebnis

bis 1,5 die Note „sehr gut“,

über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“,

über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“,

über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“,

über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Das Ergebnis wird nur mit der ersten Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(6) Die Zugangsprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Teilprüfungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

## **§ 9**

### **Zeugnis der Zugangsprüfung**

(1) Über die bestandene Zugangsprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus, das die Noten der Teilprüfungen und die Gesamtnote enthält. Die Noten werden in der Grund- und in der Dezimalform angegeben. Anzugeben ist ferner der Studiengang, für den aufgrund der bestandenen Prüfung die Studienberechtigung erteilt wird.

(2) Über die nicht bestandene Zugangsprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 10**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Prüfling kann in die Prüfungsunterlagen einer jeden Teilprüfung Einsicht nehmen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

## **§ 11**

### **Teilnahme am Probestudium**

(1) In Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, kann ein Bewerber unter den Voraussetzungen des § 4, statt sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen, ein Probestudium aufnehmen.

(2) Zunächst ein Probestudium aufnehmen kann auch derjenige, der eine Aufstiegsfortbildung nach § 2 absolviert hat. Über den Erfolg des Probestudiums entscheidet der Teilnehmer selbst; die Hochschule ist an diese Entscheidung gebunden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Personen im Sinne des § 3, die sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben.

## **§ 12 Erfolg und Dauer des Probestudiums**

(1) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium ist für diejenigen Studierenden, die ein der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit fachlich nicht entsprechendes Studium aufgenommen haben, erfolgreich, wenn pro Probese semester mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Für Teilnehmer am Probestudium, die als Teilzeitstudierende zur Hälfte eines Vollzeitstudiums in einem Verbundstudiengang eingeschrieben sind, verringert sich die gemäß Satz 2 nachzuweisende Anzahl an Leistungspunkten anteilmäßig.

(2) Das Probestudium dauert höchstens zwei Semester und richtet sich nach den Vorschriften der für den jeweiligen Studiengang maßgebenden Prüfungsordnung. Für Studierende, die einen Umstand im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erfüllen, verlängert sich die Dauer des Probestudiums um die Zeit der Beitragsbefreiung, höchstens jedoch um zwei Semester. Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt für den auf Probe Studierenden als solchen der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen.

(3) Im Übrigen gelten für das Probestudium die allgemeinen Regeln des Hochschulgesetzes und der Hochschulordnungen zum Studium.

## **§ 13 Bewerbung**

Die Bewerbung für ein Probestudium, für eine Zugangsprüfung oder für den Zugang zum Studium aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung oder aufgrund einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit ist unter Angabe des Studienganges schriftlich für das Wintersemester bis zum 1. April und für das Sommersemester bis zum 1. Oktober an die Hochschule zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des bisherigen Bildungs-, Ausbildungs- und Berufsweges,
2. das zuletzt erworbene Zeugnis an einer allgemeinbildenden Schule,
3. der Nachweis der Aufstiegsfortbildung im Falle des § 2,
4. der Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufstätigkeit im Falle des § 3,
5. der Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufstätigkeit oder alternativ der selbstständigen Haushaltsführung mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person im Falle der §§ 4 und 11 Abs. 1.

## **§ 14 Beratung und Eignungstest**

(1) Bewerber nehmen in der Regel an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teil. Hierdurch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren. Bei Bewerbern für die Zugangsprüfung ist die Teilnahme an dem Beratungsgespräch Voraussetzung dafür, dass der Bewerber zu den einzelnen Prüfungsterminen geladen wird.

(2) Die Hochschule bietet allen Bewerbern, die keine Zugangsprüfung ablegen, einen Test an, in dem vor Beginn des Studiums die Eignung für den angestrebten Studiengang getestet wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium.

## **§ 15 Hochschulwechsel**

(1) Der Wechsel der Hochschule ist für Studierende, die das Studium nach § 2 aufgenommen haben, zulässig. Das Gleiche gilt für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang für Studierende nach § 3 oder nach § 11 Abs. 1.

(2) Der innerhalb der ersten vier Semester des Studiums erfolgende Wechsel der Hochschule ist für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang für Studierende gemäß § 4 ohne nochmalige Zugangsprüfung der aufnehmenden Hochschule zulässig, wenn pro Semester mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Werden die Nachweise nach Satz 1 innerhalb der ersten vier Semester des Studiums erbracht, ist der spätere Wechsel der Hochschule für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang zulässig.

(3) Die Hochschule stellt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.

(4) Studierende, die in einem anderen Bundesland das Studium als in der beruflichen Bildung qualifizierte aufgenommen haben, können ihr Studium im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang an der Hochschule Niederrhein fortsetzen, wenn ihnen die abgebende Hochschule bescheinigt, dass sie ein Jahr lang erfolgreich studiert haben. Eine Fortsetzung des Studiums an der Hochschule Niederrhein ist auch zulässig, wenn die Studierenden ihr Studium auch an einer nordrhein-westfälischen Hochschule hätten aufnehmen dürfen und bei einem Hochschulwechsel innerhalb Nordrhein-Westfalens die Bedingungen der jeweiligen Absätze 1 und 2 vorliegen würden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein vom 9. Februar 2006 (Amtl. Bek. HN 5/2006) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 28. Juni 2010.

Krefeld und Mönchengladbach, den 6. Juli 2010

Der Präsident  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg